Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2534

02. 02. 79

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Das geltende Sozialhilferecht bedarf der Weiterentwicklung entsprechend der sozialpolitischen Zielsetzung und den Erfahrungen und Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis. Dabei sind kostenwirksamen Leistungsverbesserungen angesichts eines unverhältnismäßigen Kostenanstiegs seit der letzten Gesetzesnovelle von 1974 enge Grenzen gesetzt. Andererseits kann ein Abbau fürsorgerisch gebotener Hilfen durch gezielte gesetzgeberische Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Über die Änderungen des Leistungsrechts hinaus bedarf es der Klarstellung einiger für die Gesetzesanwendung bedeutsamer Zweifelsfragen, der besseren Harmonisierung mit anderem Sozialleistungsrecht und der Verminderung von Verwaltungsaufwand.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Leistungsverbesserungen zugunsten alleinstehender Elternteile, die allein für die Pflege und Erziehung eines Kindes sorgen, sowie zugunsten von Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege vor. Diesen Leistungsverbesserungen stehen geringfügige Korrekturen des Leistungsrechts in solchen Fällen gegenüber, in denen nach gewandelten Erkenntnissen oder den Erfahrungen der Praxis Leistungshöhe und anzuerkennender Bedarf nicht mehr übereinstimmen; hierzu gehört neben einem ersten Schritt zum Abbau der Tuberkulosehilfe auch die Beseitigung bestimmter sachlich nicht mehr gebotener Ausnahmeregelungen. Die einkommensmäßigen Voraussetzungen der Hilfegewährung werden vereinheitlicht und durchgehend an den Lebenshaltungskosten und damit am Bedarf orien-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

tiert. Die in der Sozialhilfe besonders bedeutsame persönliche Hilfe wird umfassender beschrieben und dadurch deutlicher hervorgehoben. Weitere Änderungen bezwecken eine Verringerung von Verwaltungsaufwand, insbesondere durch Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze für die Kostenerstattung unter den örtlichen Sozialhilfeträgern, oder dienen einer von der Sozialhilfepraxis gewünschten Klarstellung. Der Gesetzeswortlaut wird, wo möglich, dem Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches angepaßt. Die Berichtspflicht über Erfahrungen mit dem Abschnitt 12 des Gesetzes soll künftig entfallen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird jährliche Mehrausgaben von 49 Millionen DM zur Folge haben, denen Minderausgaben von 46,2 Millionen DM gegenüberstehen.

Die Minderausgaben werden sich mit 44,2 Millionen DM zugunsten der Haushalte in den Ländern und mit 2 Millionen DM im Bereich der Tuberkulosehilfe zugunsten des Bundeshaushalts auswirken. Für die Mehrausgaben sind Kostenträger die Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise, überörtliche Träger der Sozialhilfe).

Für die Haushalte in den Ländern ergeben sich damit insgesamt jährliche Mehrkosten von 4,8 Millionen DM. Mehrkosten für den Bundeshaushalt entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (32) — 240 00 — Bu 25/79

Bonn, den 2. Februar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Art, Form und Maß der Sozialhilfe" die Worte „Hilfeart, Leistungsart und Maß der Sozialhilfe".

2. In § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Form" das Wort „Leistungsart".

3. Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Hilfe ist nicht von einem Antrag abhängig".

4. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Leistungsarten der Sozialhilfe

   (1) Leistungsarten der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

   (2) Zur persönlichen Hilfe gehören die im Einzelfall erforderliche Beratung sowie allgemeine Lebenshilfe und persönliche Betreuung.

   (3) Die Beratung umfaßt außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende hierauf hinzuweisen.

   (4) Persönliche Hilfe kann auch unabhängig von den Leistungsvoraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 gewährt werden."

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

6. In Abschnitt 2 erhält Unterabschnitt 3 folgende Überschrift: „Umfang der Leistungen".

7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23

   Mehrbedarf

   (1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

   1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
   2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
   3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an,
   4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,
   5. für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung sorgen,

   soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 erhöht sich bei vier oder mehr Kindern der Mehrbedarf auf fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

   (2) Für Behinderte, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

   (3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

   1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
   2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 findet Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 1 keine Anwendung; im übrigen sind Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 nebeneinander anzuwenden."

9. In § 24 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Stufen III, IV oder V" die Worte „Stufen III bis VI."

10. In § 29 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

11. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

       „Inhalt und Umfang der Hilfe".

    b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

       „(4) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden besonderen Aufwendungen."

    c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 33 wird aufgehoben.

13. § 35 erhält folgende Fassung:

    „§ 35

    Beteiligung anderer Stellen

    Bestehen Zweifel, ob der Auszubildende für den Beruf geeignet ist, sind vor der Entscheidung über die Hilfe die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu hören. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören, wenn Zweifel bestehen, daß der Auszubildende den Ausbildungsabschluß erreichen wird."

14. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen."

15. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden."

16. In § 38 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder" gestrichen.

17. Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.

18. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

19. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

20. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.

21. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.

22. In § 58 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

23. § 65 wird aufgehoben.

24. In § 66 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57" die Worte „§§ 50, 56 und 57".

25. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist".

    b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

       „Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen."

    c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

       „Das Pflegegeld beträgt ab 1. Juli 1979 zweihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark;".

    d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

       „(5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 insoweit gewährt, als sie fünfzig vom Hundert der Leistungen nach Absatz 3 übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann das Pflegegeld entsprechend gekürzt werden."

    e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

       „(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 verändert sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272

Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden. Lautet der hiernach errechnete Betrag nicht auf volle Deutsche Mark, ist ein Betrag bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und ein Betrag von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

26. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Halbsatz 2 gestrichen.

27. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von siebenhundert Deutsche Mark" die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".

b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark" die Worte „ein Grundbetrag im Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".

c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

28. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Sonderregelung für die Ausbildungshilfe

Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen. Ist der Auszubildende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 79 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen."

29. In § 88 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „besonders eines Familienheimes," gestrichen.

30. § 98 wird aufgehoben.

31. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

32. § 108 wird aufgehoben.

33. In § 109 treten an die Stelle der Worte „§ 103 Abs. 5" die Worte „§ 104 Abs. 4".

34. In § 111 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 treten an die Stelle der Worte „vierhundert Deutsche Mark" die Worte „eintausend Deutsche Mark"; Halbsatz 2 wird gestrichen.

35. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Art, Form und Maß der Hilfe" die Worte „Hilfeart, Leistungsart und Maß der Hilfe".

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet."

c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich der erstattungspflichtige Träger nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die nach den Sätzen 1 und 2 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der dort genannten Personen der Sozialhilfe bedarf."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8; in seinem Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Absätze 1 bis 6" die Worte „Absätze 1 bis 7" und an die Stelle der Worte „in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet" die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie".

36. In § 123 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§ 126 c" die Worte „§ 126 b".

37. § 126 c wird aufgehoben.

38. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder" die Worte „für die nach den jeweiligen Beihilfevorschriften des Bundes berücksichtigungsfähigen Kinder".

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend;".

bb) In Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „kinderzuschlagberechtigtes Kind" die Worte „ein nach den jeweiligen Beihilfevorschriften des Bundes berücksichtigungsfähiges Kind".

d) In Absatz 6 treten an die Stelle der Worte „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder dieser Personen" die Worte „für die nach den jeweiligen Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder dieser Personen".

39. In § 130 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Epilepsie" das Wort „Anfallskrankheit".

40. In § 146 werden nach den Worten „§ 119 Abs. 5" die Worte „und 6" eingefügt.

41. In § 147 treten an die Stelle der Worte „nach § 108 Abs. 2" die Worte „nach § 119 Abs. 5 Satz 4".

42. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:

„§ 147 a

Übergangsregelung aus Anlaß des Vierten Änderungsgesetzes

(1) Für laufende Leistungen, die bei Ablauf des 30. Juni 1979 unter Anwendung der bis dahin geltenden Fassung des § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt werden, bleiben die Grundbeträge der alten Fassung maßgebend, solange sie höher sind als diejenigen, die sich unter Anwendung der seit dem 1. Juli 1979 geltenden Fassung ergeben.

(2) Soweit in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 laufende Leistungen vom 1. Juli 1979 an wegen der von da an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, jedoch nicht über den 30. Juni 1980 hinaus."

Artikel 2

Änderung des Bundesevakuiertengesetzes

§ 19 des Bundesevakuiertengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In seinem Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte „während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verfolgt das Ziel, den Leistungsstand, den die Sozialhilfe zuletzt durch die 3. BSHG-Novelle von 1974 erreicht hat, zu erhalten nud zu festigen, zugleich aber das geltende Sozialhilferecht weiterzuentwickeln, wo dies nach fürsorgerischen Bedürfnissen und den Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung geboten erscheint. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung sieht der Entwurf u. a. vor

   — begrenzte Leistungsverbesserungen zugunsten alleinstehender Elternteile, die allein für die Pflege und Erziehung eines Kindes sorgen, sowie zugunsten von Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege;

   — eine umfassendere Beschreibung des Umfangs der in der Sozialhilfe besonders bedeutsamen persönlichen Hilfe;

   — geringfügige Korrekturen des geltenden Leistungsrechts insbesondere dort, wo nach gewandelten Erkenntnissen oder nach den Erfahrungen der Sozialhilfepraxis Leistungshöhe und anzuerkennender Bedarf nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; hierzu gehört die Beseitigung bestimmter — sachlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinender — Ausnahmeregelungen;

   — eine durchgehende Orientierung der einkommensmäßigen Voraussetzungen der Hilfegewährung an den Lebenshaltungskosten und damit am Bedarf;

   — die Angleichung des Gesetzeswortlauts an den Sprachgebrauch des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs;

   — einige der Klarstellung dienende Verdeutlichungen des Gesetzeswortlauts;

   — eine deutliche Verringerung der mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundenen Kostenerstattung unter den Sozialhilfeträgern.

2. Der Gesetzentwurf dient nicht der Kostendämpfung in der Sozialhilfe, wie sie in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten gefordert wurde. Die Kostensteigerungen seit dem Jahre 1974 hätten ihren Grund nach insoweit übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung und Ländern nicht in einem bedarfsübersteigenden Leistungsniveau der Sozialhilfe, sondern beruhten überwiegend auf Faktoren außerhalb des Sozialhilferechts, insbesondere auf der wirtschaftlichen Entwicklung und der Kostenentwicklung im Dienstleistungsbereich, die sich bei der anstaltsmäßigen Hilfegewährung auswirkte. Die Bundesregierung ist mit den Ländern der Ansicht, daß diese Kostenentwicklung für sich allein kein Grund sein kann, fürsorgerisch gebotene Hilfen einzuschränken. Sie ist sich aber andererseits ihrer Mitverantwortung für die Belastbarkeit insbesondere der kommunalen Haushalte bewußt. Dies ist für sie Anlaß, trotz mannigfacher Wünsche für einen weiteren Ausbau der Leistungen der Sozialhilfe einen insgesamt kostenneutralen Gesetzentwurf vorzulegen.

3. Soweit der Entwurf Korrekturen des geltenden Leistungsrechts oder der einkommensmäßigen Leistungsvoraussetzungen vorsieht, wird eine angemessene Übergangsregelung zugunsten der Personen vorgeschlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen nach für sie günstigeren Regelungen erhalten. Dies gilt insbesondere für Leistungen unter Zugrundelegung der besonderen Einkommensgrenze des § 81 BSHG. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Änderungen zugleich einer besseren Verwirklichung des Gleichheitsprinzips innerhalb des Sozialhilfesystems dienen.

4. Der Gesetzentwurf berücksichtigt Vorschläge der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, soweit sie mit den sozialpolitischen Vorstellungen der Bundesregierung in Einklang stehen. Die Verwirklichung weitergehender Vorschläge erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich; sie muß späteren Gesetzesnovellierungen oder der Berücksichtigung bei der endgültigen Einordnung des Gesetzes in das Sozialgesetzbuch vorbehalten bleiben.

5. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dem Gesetzentwurf als solchem und den darin vorgesehenen Leistungsverbesserungen zugestimmt, in ihrer Stellungnahme aber zugleich die Auffassung vertreten, daß eine kostenneutrale Sozialhilfenovelle der besonderen Finanzsituation der kommunalen Träger der Sozialhilfe nicht gerecht werde. Der Anteil der Soziallasten in den kommunalen Haushalten liege trotz Abflachung der Steigerungsraten immer noch zu hoch. Es bedürfe deshalb sowohl weiterer gesetzlicher Beschränkung vorgeblich bedarfsübersteigender Leistungen im BSHG selbst als auch struktureller Änderungen. Vor allem sei die Lösung des Problems der Anstaltspflegekosten auf sozialversicherungsrechtlicher Grundlage dringend erforderlich. Notwendig sei u. a. auch eine Überprüfung der Regelung über das Zusatztaschengeld für Heimbewohner (§ 21 Abs. 3), die Abschaffung der Ausbildungshilfe als besondere Hilfeart sowie eine Neuregelung der Bemessung des nach

Auffassung der kommunalen Spitzenverbände bedarfsübersteigenden Pflegegeldes (§ 69 Abs. 4).

In einer Reihe weiterer Punkte sind die Vorschläge und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Andererseits ist auf ihre Einwendungen hin davon abgesehen worden, die sachliche Zuständigkeit zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern neu zu regeln, wie dies insbesondere vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge nachdrücklich gefordert worden war.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2

Die Vorschläge dienen — ebenso wie die Vorschläge zur Änderung des § 8 Abs. 1 und des § 119 Abs. 4 — der Angleichung des Gesetzeswortlauts an den Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches. Dort werden in § 11 des Allgemeinen Teiles Dienst-, Sach- und Geldleistungen als „Leistungsarten" und nicht wie bisher im Bundessozialhilfegesetz als „Formen" der Hilfe bezeichnet. „Hilfeart" im Sinne des Vorschlages zu 1. meint die im Gesetz vorgesehenen einzelnen Hilfen, also Hilfen zum Lebensunterhalt und die in § 27 aufgeführten „Arten der Hilfe" in besonderen Lebenslagen, während das Wort „Leistungsart" jeweils die „Formen der Sozialhilfe" im Sinne des bisherigen § 8 Abs. 1 meint.

Der Begriff „Form der Sozialhilfe" wird im Gesetz nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung und soll vor allem den Hilfesuchenden über seine Rechtsposition aufklären. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches in seinem § 16, aber auch in anderen Vorschriften davon ausgeht, daß die Inanspruchnahme einer Sozialleistung regelmäßig von einem förmlichen Antrag abhängig ist. Eines solchen Antrages bedarf es in der Sozialhilfe jedoch nicht, vielmehr hat der Träger der Sozialhilfe tätig zu werden, sobald ihm hinreichende Anhaltspunkte für eine notwendige Hilfe nach dem Gesetz bekannt werden.

Zu Nummer 4

Die vorgeschlagene Neufassung bringt gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen:

1. die Änderung der Überschrift und des Absatzes 1 dient der Angleichung an den Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches (s. dort I. § 11). Auf die Begründung zur Änderung der §§ 3 und 4 wird Bezug genommen.
2. Der bisherige Absatz 2 ist in zwei Absätze aufgegliedert worden. Der neue Absatz 2 beschreibt die in der Sozialhilfe besonders bedeutsame persönliche Hilfe durch die zusätzliche Hervorhebung der allgemeinen Lebenshilfe und persönlichen Betreuung umfassender als es der bisherige Gesetzeswortlaut tat. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in vielen Fällen mit einer Beratung im engeren Sinne nicht getan ist, sondern daß es erforderlich ist, einem Hilfesuchenden darüber hinaus auch sonstige mitmenschliche Hilfe bei der Bewältigung der Probleme und der Gestaltung des täglichen Lebens zuteil werden zu lassen. Eine weitere Konkretisierung der neu eingeführten Begriffe ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenstatbestände nicht möglich, aber auch nicht erforderlich.

   Der im bisherigen Absatz 2 Satz 1 in einem Klammerzusatz enthaltene Hinweis auf § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat in der Auslegung des Gesetzes zu einer gewissen Rechtsunsicherheit geführt, weil nach bisherigem Verständnis unter „Beratung in Fragen der Sozialhilfe" mehr verstanden wurde als die reine Rechtsberatung im Sinne des I. § 14 SGB. Die vorgeschlagene Streichung des sachlich nicht erforderlichen Klammerhinweises im neuen Absatz 3 soll wieder ohne Schwierigkeiten die früher allgemein anerkannte Auslegung des Begriffs „Beratung in Fragen der Sozialhilfe" ermöglichen. Die uneingeschränkte Geltung des I. § 14 SGB auch für die Sozialhilfe wird dadurch nicht berührt. Im übrigen entspricht der neue Absatz 3 dem geltenden Recht; insbesondere verbleibt es für die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten bei der Einschränkung, daß das Sozialamt die Beratung nicht selbst gewährt, wenn diese von anderen Stellen oder Personen wie z. B. von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe wahrzunehmen ist.
3. Der neue Absatz 4 entspricht weitgehend bereits der Sozialhilfepraxis. Zwar ist davon auszugehen, daß auch persönliche Hilfe grundsätzlich nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des Leistungsrechts in Anspruch genommen werden kann. Es hat sich jedoch gezeigt, daß es auch Fälle gibt, in denen die Verweisung eines Hilfesuchenden auf anderweitige Möglichkeiten der Selbsthilfe, etwa die Inanspruchnahme entgeltlicher Dienste, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der vorgeschlagene Absatz 4 soll klarstellen, daß in derartigen Fällen persönliche Hilfe als Ermessensleistung zu den Aufgaben der Sozialhilfe gehört, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht vorliegen; der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1) gilt auch in diesem Bereich.

Zu Nummer 5

Die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzeswortlauts dient der Klarstellung. Während die Literatur einhellig die Rechtsauffassung vertritt, daß dem System des BSHG (Bedarfsgemeinschaft) die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Ersatzverpflichteter „zwangsläufig" entspreche (vgl. Gottschick-Giese, BSHG 6. Aufl. Randnr. 15.3 zu § 11 in Verbindung

mit Randnr. 5.2 zu § 29; Schellhorn-Jirasek-Seipp, BSHG 9. Aufl. Randnr. 34 zu § 11 und Randnr. 13 zu § 29; Knopp-Fichtner, BSHG 3. Aufl. Randnr. 5 zu § 29; Keese-Kursawe-Burucker, Sozialhilferecht 4. Aufl. Anm. 2 zu § 29), hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 23. Juni 1971 (BVerwGE Bd. 38 S. 205) eine abweichende Auffassung vertreten. Die Streitfrage soll den Bedürfnissen der Praxis entsprechend im Gesetz geklärt werden, wobei der überzeugend begründeten Auffassung der Fachliteratur der Vorzug gegeben wird.

Zu Nummer 6

Die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des Unterabschnitts 3 (vor § 21) dient der inhaltlichen Präzisierung und zugleich der Harmonisierung mit dem Sprachgebrauch des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs (vgl. auch die Begründung zur Änderung der §§ 3, 4 und 8).

Zu Nummer 7

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet ein Abweichen von dem sozialhilferechtlichen Grundsatz, wonach nur das Einkommen zugrunde zu legen ist, das im Bedarfsmonat erworben wird. Es erscheint angemessen und zumutbar, daß ein Hilfesuchender, der lediglich eine einmalige Leistung zum Lebensunterhalt, z. B. die Übernahme der Kosten für einen Wintermantel oder einen größeren Haushaltsgegenstand, begehrt, auf die Möglichkeit des Ansparens oder Abzahlens verwiesen werden kann, wenn seine Einkommensverhältnisse im übrigen so günstig sind, daß ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nicht besteht. Dies entspricht auch dem Wirtschaftsverhalten der übrigen Bevölkerung. Die knappe Bemessung dieses „Ansparzeitraums" mit drei Monaten soll andererseits sicherstellen, daß der Hilfesuchende nicht auf die Eingehung längerfristiger Abzahlungskäufe verwiesen wird oder einen vorhandenen Bedarf nicht rechtzeitig befriedigen kann. Im übrigen ist die vorgeschlagene Regelung der des § 84 Abs. 3 nachgebildet (Einkommenseinsatz bei der Beschaffung langlebiger Bedarfsgegenstände im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Zu Nummer 8

Die vorgeschlagene Neufassung bringt gegenüber der bisherigen Fassung folgende sachliche Änderungen:

1. Soweit das Gesetz den anzuerkennenden Mehrbedarf nach einem bestimmten Vomhundertsatz des maßgebenden Regelsatzes bemißt, wird ein Abweichen hiervon nicht nur bei höherem, sondern bei jedem abweichenden Bedarf ermöglicht, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles angezeigt ist. Damit wird dem Grundsatz weitestmöglicher Individualisierung der Leistung stärker als bisher Rechnung getragen. Der Sozialhilfeträger wird allerdings das Abweichen vom gesetzlich für den Regelfall vorgesehenen Pauschsatz im Streitfall zu begründen haben.

2. Die Anerkennung eines Mehrbedarfs für werdende Mütter erst vom Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats an entspricht der Erkenntnis, daß regelmäßig erst von diesem Zeitpunkt an ein höherer Bedarf insbesondere an kostenaufwendigerer Ernährung besteht. Eine frühere Anerkennung dieses höheren Bedarfs in begründeten Einzelfällen wird dadurch nicht ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

3. Bei Tuberkulosekranken sollen künftig die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mehr Bestandteil der Hilfe in besonderen Lebenslagen sein (s. die vorgeschlagene Streichung der Nummer 3 in § 48 Abs. 2). Das macht es erforderlich, den bisher in § 53 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Mehrbedarf in die Regelung des § 23 aufzunehmen. Allerdings entspricht es dabei ärztlicher Erkenntnis, daß ein Mehrbedarf regelmäßig nur beim Tuberkulosekranken selbst und auch bei ihm nur während der Dauer der Heilbehandlung besteht.

4. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung wird unter Erweiterung als Nummer 5 in den Absatz 1 übernommen. Bei Personen, die allein für die mit ihnen zusammenlebenden Kinder sorgen und sie erziehen, ist infolge der daraus sich ergebenden zusätzlichen Belastung in aller Regel ein erhöhter Bedarf vorhanden, und zwar nicht erst bei mehreren zu betreuenden Kindern (so die geltende Regelung), sondern nach den Erfahrungen der Praxis bereits bei der alleinigen Sorge für nur ein Kind. Dieser Erkenntnis trägt die Erweiterung der bisherigen Regelung Rechnung.

5. Mit dem neuen Absatz 2 wird die bisher in § 41 Abs. 2 enthaltene Mehrbedarfsregelung aufgefangen. Da die Sonderregelung des § 41 künftig entfallen soll, muß der anzuerkennende Mehrbedarf in dem bisherigen Umfang in § 23 ausgewiesen werden. Dabei tritt an die Stelle des bisher verwendeten Begriffs „volksschulpflichtiges Alter", der nicht mehr den geltenden Schulsystemen entspricht, die „Vollendung des 15. Lebensjahres", die sich in etwa deckt mit der Altersstufe, in der früher die Volksschulpflicht endete. Hinsichtlich des Zusatzes „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht" gilt das unter 1. Aufgeführte entsprechend.

6. In Absatz 3 ist die Nummer 2 neu. Es handelt sich um die sogenannten Krankenkostenzulagen, hinsichtlich deren es keine ausdrückliche gesetzliche Zuordnung gibt und die bisher in der Sozialhilfepraxis überwiegend als Teil der Krankenhilfe und damit unter den günstigeren einkommensmäßigen Voraussetzungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wurden. Es ist aber kein Grund ersichtlich, daß z. B. der ernährungsbedingte Mehrbedarf für werdende Mütter im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in Abschnitt 2 ausgewiesen wird, der vergleichbare Bedarf bei Kranken aber im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Da dieser Bedarf sehr unterschiedlich sein kann, ist er in der im Einzelfall angemessenen Höhe anzuerkennen.

7. Die Änderung des Absatzes 4 ist durch die Neufassung der Absätze 1 bis 3 sowie die Aufhebung des § 41 erforderlich geworden (s. auch die Ausführungen unter 5.).

Zu Nummer 9

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die mit dem 10. Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung erfolgte Einführung einer neuen Pflegezulage-Stufe VI.

Zu Nummer 10

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 11 verwiesen.

Zu Nummer 11

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 31 stehen im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 33. Sie hat zur Folge, daß bei nicht anstaltsmäßiger Hilfegewährung (für die anstaltsmäßige Hilfe gilt allgemein § 27 Abs. 3) die Ausbildungshilfe nur noch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Aufwendungen umfaßt; dies stellt der neu eingefügte Absatz 4 klar. Zu den zu übernehmenden Aufwendungen gehören z. B. die Kosten für Lern- und Arbeitsmittel sowie für Fahrtkosten, soweit sie nicht von anderer Seite (Schulverwaltung, Arbeitgeber) getragen werden.

Die Änderung der Überschrift entspricht dem neuen Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 12

Der vorliegende Entwurf strebt die Beseitigung der im Gesetz enthaltenen Ausnahmeregelungen an, wonach bei bestimmten Hilfen in besonderen Lebenslagen außerhalb von Anstalten (für die Hilfe in Anstalten gilt die Sonderregelung des § 27 Abs. 3 i. V. m. § 85 Nr. 3) die Hilfe auch die notwendigen Leistungen für den Lebensunterhalt umfaßt und damit den Einkommensgrenzen des Abschnitts 4 unterstellt. Außer § 33 sind dies § 41 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 3. Die darin liegende Bevorzugung vor anderen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen erscheint nicht gerechtfertigt und wirkt insgesamt unausgeglichen. So fehlt es beispielsweise an einem überzeugenden Grund dafür, daß die Eltern eines Empfängers von Ausbildungshilfe hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens für den Lebensunterhalt besser gestellt sind als etwa die Eltern eines dauernd pflegebedürftigen Kindes. Die vorgeschlagene Streichung der genannten Vorschriften hat zur Folge, daß allen Empfängern offener Hilfen in besonderen Lebenslagen und den in § 28 genannten Angehörigen der volle Einsatz des verfügbaren Einkommens zugemutet wird, soweit es den allgemeinen Lebensunterhalt betrifft; sie werden damit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt gleichgestellt. Die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung dürften gering sein, weil bereits nach geltendem Recht der Hilfeempfänger selbst sein Einkommen in voller Höhe einzusetzen hat (§ 86 Abs. 1).

Zu Nummer 13

Die geltende Regelung, wonach bei der Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungshilfe stets die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder die schulischen Ausbildungsstätten zu beteiligen sind, hat sich in der Praxis in dieser uneingeschränkten Form als nicht erforderlich erwiesen. Es reicht vielmehr aus, wenn die Beteiligung auf solche Fälle beschränkt wird, in denen begründete Zweifel an der Eignung des Auszubildenden bestehen. Dem trägt die vorgeschlagene Neufassung Rechnung.

Zu Nummer 14

Mit der vorgeschlagenen Neufassung sollen die Voraussetzungen für die Kostenübernahme bei Kuren im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe mit den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. § 187 RVO) in sachliche Übereinstimmung gebracht werden. Hierzu gehört einmal, daß die Maßnahme nach amtsärztlichem Gutachten erforderlich sein muß. Wo es im Einzelfall um die Abdeckung der nicht durch Zuschüsse der Krankenversicherung gedeckten Kosten geht, soll die vertrauensärztliche Begutachtung auch für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers maßgebend sein. Zum anderen soll durch die Verwendung des Wortes „Erholungskuren" (statt bisher „Maßnahmen der Erholung") zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht jede amtsärztlich befürwortete Erholung von der Vorschrift erfaßt wird, sondern nur eine solche, die in einem engeren Sinne erforderlich ist und gezielt dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck dient. Bei Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Betracht kommen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG).

Zu Nummer 15

Der Vorschlag trägt einer Anregung des Bundesrates aus Anlaß der Verabschiedung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes Rechnung, die Vorschriften des BSHG den geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung so anzupassen, daß die Leistungsrahmen bezüglich des Umfangs der Heilbehandlung und der Gewährung von Kuren übereinstimmen (BT-Drucksache 8/173 S. 18). Dabei wird davon ausgegangen, daß der Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Regelfall jeden krankheitsbedingten Bedarf deckt, soweit er unter Berücksichtigung auch der Grundprinzipien für den Einsatz öffentlicher Mittel anerkannt werden kann. Eine Notwendigkeit, ihm Rahmen der Sozialhilfe darüber hinausgehende Leistungen vorzusehen, besteht deshalb grungsätzlich nicht. Die gleichwohl vorgesehene Einschränkung durch die Worte „in der Regel" (vgl. die entsprechende Formulierung in § 38 Abs. 2 Satz 2) soll dem in der Sozialhilfe nach wie vor geltenden Individualisierungsgrundsatz Rechnung tragen und die Möglichkeit offenhalten, in Fällen mit Ausnahmecharakter weitergehende Leistungen als die gesetzliche Krankenkasse zu gewähren.

Die Frage, in welchem Maße ein Hilfeempfänger den Bedarf im Krankheitsfalle aus eigenem Einkommen und Vermögen decken muß, beurteilt sich bei der Gewährung von Krankenhilfe nach § 37 ausschließlich nach den Vorschriften des BSHG (§ 28 in Verbindung mit Abschnitt 4).

Zu Nummer 16

Folge der Neufassung des § 198 der Reichsversicherungsordnung durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz. Den Krankenkassen ist es nicht mehr gestattet, den Pauschbetrag durch Satzung zu erhöhen.

Zu Nummer 17

1. Zur vorgeschlagenen Aufhebung des § 41 wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 33 verwiesen. Auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte soll künftig wie bei allen anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen uneingeschränkt der Grundsatz gelten, daß bei der offenen Hilfe die Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und über die Hilfe in besonderen Lebenslagen einschließlich ihrer Voraussetzungen selbständig nebeneinander anzuwenden sind.

   Die Beseitigung der Ausnahmeregelung des § 41 dürfte in der Praxis allenfalls geringe Auswirkungen haben. Zum einen ist davon auszugehen, daß die Eingliederungsmaßnahmen, auf die sie sich bezieht (Hilfe zur Schul- und Berufsausbildung), der Entwicklung im Schul- und Berufsbildungsbereich folgend heute überwiegend auf Grund anderer Vorschriften, z. B. des Schulrechts oder des sonstigen Sozialleistungsrechts, durch andere Stellen durchgeführt werden. Zum anderen gilt § 41 nicht, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird; in diesen Fällen gilt die allgemeine Regel des § 27 Abs. 3, wonach die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt umfaßt.

   Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bereits nach geltendem Recht (§ 86 Abs. 2) verlangt werden kann, daß in den von § 41 erfaßten Fällen der Behinderte für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.

2. Die vorgeschlagene Aufhebung des § 42 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 41. Unabhängig hiervon ist festzustellen, daß § 42 in der Sozialhilfepraxis keine Bedeutung erlangt hat. Die allgemein geltende Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2, die den Sozialhilfeträger verpflichtet, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, hat sich auch für die in § 42 genannten Fälle als ausreichend erwiesen.

Zu Nummer 18

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 11 verwiesen.

Zu Nummern 19 bis 24

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose kann davon ausgegangen werden, daß der Ansteckungsfähigkeit bei Tuberkulosekranken durch chemotherapeutische Behandlung mit 90prozentiger Wahrscheinlichkeit wirksam begegnet werden kann und daß die Tuberkulose, wie im übrigen auch die Statistik mit ihren deutlich abfallenden Zahlen ausweist, den Charakter einer Volksseuche inzwischen verloren hat. Gleichwohl folgt der Entwurf nicht dem Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die Tuberkulosehilfe als eigene Hilfeart ganz aus dem Gesetz zu streichen und für Tuberkulosekranke künftig nur noch die allgemeinen Vorschriften der vorbeugenden Gesundheitshilfe, der Krankenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte zur Anwendung zu bringen; der Abbau der seinerzeit notwendigen gesetzlichen Sondervorschriften soll vielmehr nur schrittweise vollzogen werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die geltenden Vorschriften schon heute nur noch insoweit Anwendung finden, als sie dem derzeitigen medizinischen Erkenntnisstand entsprechen.

Ein erster wesentlicher Schritt beim Abbau der geltenden Vorschriften soll die Herausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Tuberkulosehilfe als einer Hilfe in besonderen Lebenslagen sein. Hierzu ist zu bemerken, daß als Folge der sowohl hinsichtlich der günstigen Leistungsvoraussetzungen als auch bezüglich des begünstigten Personenkreises sehr weit gehenden geltenden Regelung inzwischen (1976) nicht weniger als 74 v. H. der Leistungen der Tuberkulosehilfe für den Lebensunterhalt des Kranken und seiner Angehörigen erbracht werden müssen und nur 22 v. H. für die eigentliche Heilbehandlung.

Zu Nummer 19

Die geltende Regelung, wonach die Tuberkulosehilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den Lebensunterhalt umfaßt, stellt eine Ausnahme von dem sonst in der Sozialhilfe geltenden Grundsatz dar, wonach bei nicht-anstaltsmäßiger Hilfegewährung die Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und über die Hilfe in besonderen Lebenslagen einschließlich ihrer Voraussetzungen selbständig nebeneinander anzuwenden sind. Diese Ausnahmeregelung erscheint, hier insbesondere im Vergleich mit der für Personen mit einer anderen übertragbaren Krankheit geltenden Regelung, sachlich nicht mehr gerechtfertigt; sie soll deshalb — ebenso wie die vergleichbare Regelung in den §§ 33 und 41 Abs. 1 — künftig entfallen. Wegen der rechtlichen Auswirkungen wird auf die Begründung des Änderungsvorschlages zu § 33 verwiesen.

Zu Nummer 20

Die in § 49 Abs. 2 Nr. 5 als Maßnahme der Heilbehandlung bei Tuberkuloseerkrankung genannte Be-

handlung in Kur- und Badeorten widerspricht nach Angaben des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose den Grundregeln der Seuchenbekämpfung; sie sollte deshalb auch im Gesetz nicht mehr aufgeführt werden.

Zu Nummer 21

Die Streichung der §§ 51 bis 55 — Einzelvorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe — ist eine Folge der Änderung des § 48. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß es keinen sachlichen Grund mehr dafür gibt, bei anderen Personen als beim Tuberkulosekranken selbst hinsichtlich des Lebensunterhalts eine von der allgemeinen Regelung des Abschnitts 2 abweichende Sonderregelung zu treffen. Der besondere — überwiegend ernährungsbedingte — Bedarf des Kranken wird künftig als anzuerkennender Mehrbedarf in § 23 Abs. 1 ausgewiesen.

Zu Nummer 22

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 11 verwiesen.

Zu Nummer 23

Ein Bedürfnis für den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 1, für allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 sowie für die Erteilung von Einzelweisungen nach Absatz 3 hat sich während der 16 Jahre seit dem Inkrafttreten des BSHG in der Praxis nicht ergeben. Angesichts der geschilderten Entwicklung (vgl. Begründung zur Änderung des Abschnitts 3 Unterabschnitt 8) ist davon auszugehen, daß auch in Zukunft ein Bedürfnis nicht mehr eintreten wird, von den gesetzlichen Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

§ 65 kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 24

Folge der Aufhebung des § 53.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient der Klarstellung. Die Übernahme von Beiträgen einer Pflegeperson zur angemessenen Alterssicherung erscheint sozialhilferechtlich nur dort geboten, wo nicht bereits eine ausreichende Alterssicherung (Rentenanwartschaft, Hinterbliebenenrente) besteht. Die Sozialhilfepraxis verfährt bereits in Anlehnung an die für die Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen geltende Regelung (Artikel 2 oder 3. BSHG-Novelle) in diesem Sinne. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsauffassung mit Urteil vom 22. Juni 1978 — 5 C 31.77 — bestätigt.

Zu Buchstabe b

Ist ein Blinder zugleich wegen einer anderen schweren Krankheit oder Behinderung dauernd pflegebedürftig, so hat er nach geltendem Recht neben der Blindenhilfe Anspruch auf Pflegegeld. Dies führt nach den Erfahrungen der Sozialhilfepraxis unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung von Blindenhilfe und Pflegegeld zu einer vom Bedarf her nicht gerechtfertigten Kumulierung gleichartiger Leistungen. Hinzu kommt, daß beim Zusammentreffen mehrerer anderer Behinderungen, von denen jede für sich den Anspruch auf Pflegegeld begründen würde (z. B. Ohnhänder mit schwerer geistiger Behinderung), eine mehrfache Gewährung von Pflegegeld nicht vorgesehen ist, so daß die geltende Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken begegnet. In Weiterführung des bereits mit der 3. BSHG-Novelle verfolgten Zieles einer weitestmöglichen Gleichbehandlung von Blinden und anderen Schwerstbehinderten soll deshalb künftig die Blindenhilfe auf ein aus anderem Grunde gewährtes Pflegegeld angerechnet werden.

Zu Buchstaben c und e

Der Vorschlag bezweckt eine Vereinfachung der Dynamisierung des sogenannten einfachen Pflegegeldes, das z. Z. 244 DM monatlich beträgt (Verordnung vom 21. April 1977, BGBl. I S. 659).

Bei Fortgeltung der jetzigen Regelung des Absatzes 6 (zweijährliche Anpassung durch Rechtsverordnung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Arbeiterrentenversicherung) würde das Pflegegeld zum 1. Juli 1979 um 4,5 v. H. auf 255 DM neu festzusetzen sein. Dieser besondere Gesetzgebungsvorgang wird durch die Neufestsetzung im Gesetz entbehrlich. Durch die Neufassung des Absatzes 6 soll erreicht werden, daß das einfache Pflegegeld (ebenso wie das Pflegegeld für Schwerstbehinderte nach Absatz 4 Satz 2 als Folge der Anbindung an das Bundesversorgungsgesetz) sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und nach dem gleichen Vomhundertsatz verändert wie die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung und die laufenden Rentenleistungen des Versorgungsrechts, ohne daß es eines besonderen Gesetzgebungsvorgangs bedarf. Die dadurch möglich werdende jährliche Anpassung trägt einem Prüfungsersuchen des Bundestages bei Verabschiedung der 3. BSHG-Novelle Rechnung (s. Sitzungsbericht vom 18. Januar 1974, S. 4677, in Verbindung mit BT-Drucksache 7/1467 S. 3), dem zu einem früheren Zeitpunkt nicht entsprochen werden konnte (vgl. Schreiben des BMJFG an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 12. November 1974, 510 111 — 3/1).

Zu Buchstabe d

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 5 müssen die Aufwendungen für eine besondere Pflegekraft voll aus dem Pflegegeld bestritten werden. Das führt in den Fällen, in denen diese Pflegekraft nur einen geringen (meist qualifizierten) Teil der Pflege leistet, während der überwiegende Teil der Pflegeleistung von nahestehenden Personen erbracht werden muß, zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß zur Anerkennung dieser Pflegeleistung nur noch ein kleiner Teil des Pflegegeldes, unter Umständen sogar nichts mehr verbleibt. Dies läuft der Zweckbestimmung des Pflegegeldes zuwider, mit seiner Hilfe

die Pflegebereitschaft durch nahestehende Personen anzuregen und zu erhalten. Die vorgeschlagene Fassung will sicherstellen, daß dem Pflegebedürftigen im Ergebnis jedenfalls ein Betrag von mindestens 50 v. H. des Pflegegeldes verbleibt, um daraus der nahestehenden Pflegeperson einen Ausgleich für ihre Tätigkeit zukommen zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, daß bereits jetzt die maßgebende Literatur empfiehlt, entsprechend zu verfahren (vgl. Gottschick/Giese, BSHG, 6. Aufl. RdNr. 9 zu § 89; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 9. Aufl. RdNr. 63 zu § 69).

Zu Nummer 26

Folge der Aufhebung der §§ 33, 41 und 48 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Nummer 27

Der Vorschlag geht auf eine Anregung des Bundesrates aus Anlaß der Beschlußfassung über eine Verordnung nach § 81 Abs. 5 BSHG vom 1. April 1977 [BR-Drucksache 69/77 (Beschluß)] zurück. Die bisher in zweijährlichem Abstand vorzunehmende Neufestsetzung der Grundbeträge der besonderen Einkommensgrenze entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und damit entsprechend der Entwicklung der Brutto-Arbeitsentgelte steht im Widerspruch zu dem sonst in der Sozialhilfe geltenden Bedarfsdeckungsprinzip. Systemgerechter ist statt dessen auch bei den Leistungsvoraussetzungen eine Dynamisierung nach der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die durch eine Anbindung der Grundbeträge an die Entwicklung der Regelsätze erreicht wird (vgl. die Bemessung der Regelsätze § 22 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2). Dadurch wird zugleich eine bessere Harmonisierung mit den Grundbeträgen der allgemeinen Einkommensgrenze (§ 79 Abs. 1 und 2) erreicht, die sich jedenfalls nach einem Mehrfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes bemessen.

Die Neuregelung betrifft zunächst nur die Personen, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals eine der in § 81 genannten Hilfen gewährt wird, während für die Hilfeempfänger, die bisher bereits Hilfe erhalten, eine Übergangsregelung getroffen wird.

Zu Nummer 28

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 41 und die Streichung der Nummer 3 in § 48 Abs. 2 gegenstandslos. Die Absätze 1 und 4 werden ohne inhaltliche Änderung zusammengefaßt.

Zu Nummer 29

Die Hervorhebung des Familienheims hat bei der Anwendung des Gesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE Bd. 47 S. 103) nicht jedes Familienheim im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sozialhilferechtlich geschützt ist, sondern nur dann, wenn es unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles (Größe der Familie, Zuschnitt und Ausstattung des Hauses, besonderer Bedarf infolge dauernder Krankheit oder Behinderung, Verkehrswert) als „klein" anzusehen ist. Der Vorschlag, die — nicht erforderlichen — Worte zu streichen, dient der gesetzlichen Klarstellung, um die noch andauernde Diskussion über den Anwendungsbereich der Vorschrift zu beenden. Eine Verschlechterung der Rechtsposition des Hilfeempfängers tritt dadurch nicht ein.

Eine nähere Bestimmung, was als „kleines Hausgrundstück" zu bezeichnen ist, erscheint wegen des Individualisierungsgrundsatzes nicht möglich. Hier sollte dem Träger der Sozialhilfe ein ausreichender Spielraum der Beurteilung verbleiben, um — systementsprechend — allen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen zu können. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei einer Verneinung der Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 Nr. 7 die weitgefaßte Härteregelung des § 88 Abs. 3 zum Zuge kommen kann. Liegen auch ihre Voraussetzungen nicht vor, kommt schließlich die darlehensweise Hilfegewährung nach § 89 in Betracht. Diese dreistufige Regelung des Vermögensschutzes erscheint insgesamt — bei einer Abwägung des Interesses des Hilfeempfängers an möglichst weitgehendem Vermögenserhalt einerseits und den Interessen der Allgemeinheit an einem sinnvollen Einsatz öffentlicher Mittel andererseits — ausreichend.

Zu Nummer 30

§ 98 in der geltenden Fassung diente dem Zweck, diejenigen Träger der Sozialhilfe finanziell und verwaltungsmäßig zu entlasten, in deren Bereich Ausbildungsstätten mit größerem Einzugsbereich liegen. Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 ist der Anwendungsbereich des § 31, auf den § 98 sich ausschließlich bezieht, in dem Sinne eingeschränkt worden, daß Ausbildungshilfe als Leistung der Sozialhilfe nicht mehr gewährt wird, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähig ist (§ 31 Abs. 4).

Damit ist die sachliche Grundlage für eine Aufrechterhaltung der Sonderzuständigkeit, wie § 98 sie normiert, entfallen; die Vorschrift ist praktisch bedeutungslos geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 31

Folge der vorgeschlagenen Aufhebung des § 98.

Zu Nummer 32

Durch die Regelung des § 108 sollte eine unbillige Kostenbelastung der Sozialhilfeträger vermieden werden, in deren Bereich sich Grenzübergänge befinden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist bereits durch die 2. BSHG-Novelle von 1969 erheblich eingeengt worden; ein praktisches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des verbliebenen Restes wird heute ganz überwiegend verneint, wobei auch auf den hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen wird.

Der Entwurf sieht deshalb die Aufhebung der Bestimmung vor.

Zu Nummer 33

Folge der Änderung des § 103.

Zu Nummer 34

Die vorgeschlagene Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze von bisher vierhundert DM auf künftig eintausend DM soll aus verwaltungsökonomischen Gründen in den Fällen eine Kostenerstattung unter den Sozialhilfeträgern ausschließen, in denen offensichtlich Verwaltungsaufwand und Erstattungsbetrag nicht in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

Die Streichung des Halbsatzes 2 in § 111 Abs. 2 Satz 1 ist eine Folge der Aufhebung des § 108.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient der Angleichung des Gesetzeswortlauts an den Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches (vgl. die Begründung zur Änderung der §§ 3, 4 und 8).

Zu Buchstaben b und c

Die Vorschläge sind veranlaßt durch die vorgesehene Aufhebung des § 108, auf dessen Absätze 2 und 3 in § 119 Abs. 5 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 bisher Bezug genommen wurde. Bei der Übernahme des Inhalts des bisherigen § 108 Abs. 2 mußte dessen Satz 2 entfallen, weil er durch die Aufhebung des § 108 Abs. 1 bis 4 gegenstandslos wird. Im übrigen ist der bisherige Gesetzeswortlaut beibehalten worden.

Zu Buchstaben d und e

Die vorgeschlagenen Änderungen sind formaler Natur. Sie sind durch Vorschläge zu Buchstaben b und c bedingt. Die neue Bezeichnung der ehemals deutschen Ostgebiete dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in anderen Rechtsgebieten (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes).

Zu Nummer 36

Folge der Aufhebung des § 126 c.

Zu Nummer 37

Die mit der 2. BSHG-Novelle eingeführte Berichtspflicht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts 12 des Gesetzes — Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter — rechtfertigte sich aus der gleichzeitigen Neugestaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (vgl. hierzu den Ausschußbericht Drucksache V/4429 unter A.2.). Inzwischen ist jedoch der ursprünglich weite Anwendungsbereich des Abschnitts 12 und damit seine Bedeutung für die Praxis erheblich eingeschränkt worden. Auf Grund der Neufassung, die § 123 Satz 2 durch § 35 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. S. 1881) erhalten hat, gilt Abschnitt 12 (auch) nicht mehr für Personen, die für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten; das aber sind mehr als 90 v. H. der Bevölkerung. Nimmt man hinzu, daß Abschnitt 12 auch für Leistungsberechtigte aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie für Versorgungsberechtigte keine Anwendung findet, so ist damit die Bedeutung des Abschnitts 12 in der Praxis so herabgemindert, daß einem Bericht über die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 124 ff. keine Aussagekraft mehr beigemessen werden könnte. Die Berichtspflicht sollte unter diesen Umständen entfallen.

Zu Nummer 38

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch den Fortfall des Kinderzuschlags im Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes veranlaßt. Die Bezugnahme auf die Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen der jeweiligen Beihilfevorschriften gewährleistet die Beibehaltung des bisherigen Anwendungsbereichs der Vorschrift.

Zu Nummer 39

Anpassung an den Sprachgebrauch an anderer Stelle des Gesetzes (s. § 100 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Nummer 40

Folge der Aufhebung des § 108 und der Änderung des § 119.

Zu Nummer 41

Folge der Aufhebung des § 108 und der Neufassung des § 119 Abs. 5.

Zu Nummer 42

Die Vorschrift bezweckt eine zeitlich begrenzte Besitzstandswahrung für solche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der Sozialhilfe erhalten und denen diese Leistungen bei Anwendung der geänderten Vorschriften gekürzt oder versagt werden müßten.

Zu Absatz 1

Die Grundbeträge des § 81 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes betragen z. Z. DM 949 bzw. DM 1 898 (Verordnung vom 21. April 1977, BGBl. I S. 659). Sie liegen damit höher als die künftig zugrunde zu legenden Grundbeträge, die sich bei einem Regelsatz für den Haushaltsvorstand von monatlich DM 291 (rechnerischer Bundesdurchschnitt nach dem Stande vom 1. September 1978) auf einen Betrag von DM 873 bzw. DM 1 746 errechnen würden. Die vorgeschlagene Übergangsregelung soll sicherstellen, daß die bisherige Regelung den Empfängern laufender Leistungen so lange zugute kommt, wie ihnen auf Grund der bisher geltenden Beträge höhere Leistungen zu gewähren wären. Dies soll bis zu dem Zeitpunkt gelten, in dem die Grundbeträge auf Grund

von Anhebungen der Regelsätze die z. Z. geltenden Grundbeträge erreicht haben.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung für andere Fälle laufender Leistungen entspricht den Übergangsregelungen früherer Änderungsgesetze (vgl. § 141 BSHG und Artikel 2 des Zweiten Änderungsgesetzes).

Zu Artikel 2

§ 19 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes ist durch die Aufhebung des § 92 b BSHG gegenstandslos geworden und kann deshalb entfallen. Nach der geltenden Regelung des § 19 Abs. 2 BEvG dürfen Evakuierte als Schuldner, insbesondere als Unterhaltsverpflichtete eines Sozialhilfeempfängers, grundsätzlich („in der Regel") nicht zum Ausgleich von Sozialhilfe-Aufwendungen herangezogen werden. Für den Fortbestand dieser Sonderregelung besteht kein praktisches Bedürfnis mehr, nachdem die Möglichkeit, Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige zum Ausgleich von Sozialhilfe-Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger überzuleiten, ganz allgemein durch die 3. BSHG-Novelle von 1974 in erheblichem Umfange beschränkt worden ist (Inanspruchnahme nur noch von Verwandten 1. Grades; mehrfache Verstärkung der Härteklausel für die verbliebenen Fälle; Sonderregelung für Eltern erwachsener Behinderter und Pflegebedürftiger). Die jetzige Regelung des § 91 BSHG ermöglicht es in ausreichendem Maße, auch der besonderen Lage eines Evakuierten Rechnung zu tragen, wo dies nach der Besonderheit des Falles heute noch geboten ist; dies dürfte insbesondere für die (äußerst geringe) Zahl der Personen gelten, die erst in den letzten Jahren als Evakuierte in die Bundesrepublik gelangt sind. Für den ganz überwiegenden Teil der kriegsbedingt Evakuierten wird dagegen davon auszugehen sein, daß seine wirtschaftliche und soziale Eingliederung abgeschlossen ist.

Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1 des § 91 BVFG ist durch Aufhebung des § 92 b BSHG gegenstandslos geworden und kann deshalb entfallen. Der bisherige Absatz 2 enthält eine Schutzvorschrift für alle Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen. Nach § 92 c Abs. 3 Nr. 1 BSHG ist der Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Ersatz der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall für den Erblasser aufgewendeten Sozialhilfekosten nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 2, d. h. (z. Z.) unter 1 898 DM liegt. Nach § 91 Abs. 2 BVFG soll bei allen Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen ein doppelt so hoher Nachlaßbetrag geschützt sein. Diese Regelung ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Einmal ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger mit nennenswertem Nachlaß ohnehin äußerst gering, zum anderen gilt hinsichtlich des Ehegatten des Erblassers und solcher Verwandter, die bis zum Tode des Erblassers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt haben, eine Sonderregelung (§ 92 c Abs. 3 Nr. 2 BSHG). Für andere Erben, die dem Erblasser vor seinem Tode nicht in gleicher Weise nahegestanden haben, erscheint ein erhöhter Schutz nicht allgemein, sondern allenfalls in Einzelfällen gerechtfertigt. Hierfür enthält das BSHG in § 92 c Abs. 3 Nr. 3 jedoch eine allgemeine und ausreichende Härtefallregelung.

Zu Buchstabe b

Auf den erhöhten Schutz unterhaltspflichtiger Vertriebener und Flüchtlinge vor der Inanspruchnahme zum Ausgleich von Sozialhilfeaufwendungen, wie ihn Absatz 3 des § 91 BVFG vorsieht, kann trotz der Verstärkung der allgemein geltenden Regelung in § 91 BSHG (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 2) z. Z. noch nicht verzichtet werden, da immer noch in größerer Zahl Personen z. B. als Aussiedler in das Bundesgebiet gelangen, die die Voraussetzungen des BVFG erfüllen. Jedoch erscheint eine zeitliche Begrenzung dieses Schutzes, wie vorgeschlagen, geboten, weil davon ausgegangen werden kann, daß in aller Regel innerhalb von 20 Jahren die wirtschaftliche und soziale Eingliederung des genannten Personenkreises abgeschlossen ist. Für besonders gelagerte Einzelfälle verbleibt danach die allgemeine Regelung des § 91 Abs. 3 BSHG.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden teils Mehrausgaben, teils Minderausgaben zur Folge haben.

   Im Hinblick auf den Charakter der Sozialhilfe als einer nach individuellen Kriterien sich bemessenden Sozialleistung und mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Faktoren in ihren Auswirkungen nicht bestimmbar ist, kann die Höhe der Mehr- oder Minderausgaben nicht genau berechnet, sondern unter Zugrundelegung der Sozialhilfestatistik nur geschätzt werden.

   a) Mehrausgaben

	jährlich Millionen DM
aa) Anerkennung eines Mehrbedarfs von 30 v. H. für alleinstehende Elternteile mit einem Kind (Artikel 2 Nr. 8 — § 23 (neu) Abs. 1 Nr. 5 BSHG)	48,0
bb) Zusätzliche Leistungen zum Pflegegeld (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d — § 69 Abs. 5 BSHG)	1,0
	49,0

b) Minderausgaben

aa) Verstärkter Einkommenseinsatz bei einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt (Artikel 1 Nr. 7 — § 21 Abs. 2 BSHG) 2,0

bb) Mehrbedarf für werdende Mütter erst vom 6. Schwangerschaftsmonat an (Artikel 1 Nr. 8 — § 23 Abs. 1 Nr. 3 — neu — BSHG) 0,6

cc) Trennung des Lebensunterhalts von der Hilfe in besonderen Lebenslagen und Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 BSHG (Artikel 1 Nr. 12, 17 und 19 — §§ 33, 41 und 48 BSHG)

aaa) Ausbildungshilfe 4,5

bbb) Eingliederungshilfe für Behinderte 2,4

ccc) Tuberkulosehilfe (untergleichzeitiger Einschränkung des Mehrbedarfs und Wegfall der besonderen Ernährungszulagen) 20,3

dd) Anrechnung der Blindenhilfe auf das Pflegegeld (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b — § 69 BSHG) 5,4

ee) Bemessung der Grundbeträge der besonderen Einkommensgrenze nach Vomhundertsätzen des Regelsatzes; keine Erhöhung der bisher geltenden Grundbeträge zum 1. Juli 1979 (Artikel 1 Nr. 27 — § 81 BSHG) .. 8,0

ff) Sonstige Minderausgaben durch Gesetzesänderungen mit jeweils unbedeutenden finanziellen Auswirkungen (z. B. Artikel 1 Nr. 8, 14, 15) 3,0

46,2

c) Weitere Einsparungen sind von Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens zu erwarten (s. Artikel 1 Nr. 13, 35). Von der Änderung des Bundesevakuiertengesetzes und des Bundesvertriebenengesetzes sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

2. a) Bei der Gegenüberstellung von Mehrausgaben und Einsparungen (Minderausgaben) errechnen sich im Gesamtergebnis Mehrausgaben von 2,8 Millionen DM jährlich ab 1980, im Haushaltsjahr 1979 in Höhe von 1,4 Millionen DM, da das Gesetz am 1. Juli 1979 in Kraft treten soll.

b) Die Mehrausgaben belasten den Haushalt des Bundes wegen der durch das Gesetz zur Änderung des ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801) erfolgten Pauschalierung der Kostenerstattung von Sozialhilfeleistungen für Zugewanderte nicht.

c) Die Minderausgaben wirken sich wegen der Änderungen im Bereich der Tuberkulosehilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr erstattungsfähig im Rahmen des § 66 Abs. 1 BSHG) anteilmäßig stärker zugunsten des Bundes aus; sie werden auf 2,0 Millionen DM geschätzt.

d) Damit errechnen sich die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes

— für den Bund mit Minderausgaben in Höhe von 2,0 Millionen DM

— für die Haushalte in den Ländern mit Mehrausgaben in Höhe von 4,8 Millionen DM.

3. a) Die durch das Gesetz entstehenden Mehraufwendungen belasten ganz überwiegend die Haushalte der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte und eine entsprechende Entlastung der Haushalte der überörtlichen Sozialhilfeträger tritt durch die Verlagerung von Zuständigkeiten von den überörtlichen auf die örtlichen Träger ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an die Angehörigen von Tuberkulosekranken, die bisher Teil der Tuberkulosehilfe war (zuständig der überörtliche Träger gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 3) und künftig unmittelbar nach Abschnitt 2 des Gesetzes erfolgt (zuständig der örtliche Träger).

b) Die Minderausgaben wirken sich sowohl bei den Haushalten der örtlichen wie auch der überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus. Über das Verhältnis der beiderseitigen Einsparungen ist eine genauere Aussage nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Entlastung bei den örtlichen Trägern überwiegt.

4. Persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben

Das Bundessozialhilfegesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (Artikel 83 GG).

Die Aufhebung und Änderung von Kostenerstattungsvorschriften (Artikel 1 Nr. 24, 34, 35 des Entwurfs) wird vor allem bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen. Auch im übrigen wird durch das Gesetz der Verwaltungsaufwand bei den Trägern der Sozialhilfe eher gemindert als vermehrt. In dem Umfange, in dem künftig die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe anstelle der bisher zuständigen überört-

lichen Träger zuständig werden, dürfte allenfalls eine begrenzte Verlagerung von Verwaltungskosten eintreten, da die überörtlichen Träger in den in Betracht kommenden Fällen in der Vergangenheit bereits weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, örtliche Träger zur Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen (§ 96 Abs. 2 BSHG).

5. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 8 Abs. 3 Satz 2)

   In § 8 Abs. 3 Satz 2 ist nach dem Wort „Ratsuchende" das Wort „zunächst" einzufügen.

   Begründung

   Der Vorrang der Verbände der freien Wohlfahrtspflege soll verdeutlicht werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 24 Abs. 2 Satz 1)

   Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

   ‚9. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „§ 23 Abs. 3" die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1".

   b) In Absatz 2 Satz 1 treten ... (wie bisherige Fassung der Nummer 9).'

   Begründung

   Folge der Neufassung durch den vorliegenden Entwurf, weil der Mehrbedarf nach § 24 nur mit dem nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, nicht aber mit dem nach Nummer 2 (neu) (Krankenkostenzulagen) vergleichbar ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 38 Abs. 3 Satz 2)

   In Nummer 16 sind nach den Worten „In § 38" einzufügen die Worte „Abs. 2".

   Begründung

   Notwendige Ergänzung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 44 Abs. 2)

   Die weitgehende Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe in § 44 enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Erstattung der vorgeleisteten Aufwendungen durch den verpflichteten Träger. Es sollte geprüft werden, ob nicht etwa im 10. Buch Teil II Sozialgesetzbuch dem vorleistenden Träger der Sozialhilfe ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber dem zur Leistung verpflichteten Träger eingeräumt werden sollte.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 66 Abs. 1 Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 24 sind nach den Worten „In § 66 Abs. 1 Satz 1" folgende Worte einzufügen: ‚werden die Worte „zur Hälfte" gestrichen und'.

   Begründung

   Der Vorschlag trägt der Geringfügigkeit der Aufwendungen Rechnung und dient der Verwaltungsvereinfachung.

6. **Zu Artikel 1 nach Nummer 24** (§ 66 Abs. 2)

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 66 Abs. 2 BSHG gestrichen werden kann, da er erhebliche Verwaltungsaufwendungen erfordert, die in keinem annehmbaren Verhältnis zur Höhe der Erstattungsbeträge stehen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 69 Abs. 5)

   In Nummer 25 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

   ‚d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erbracht, kann das Pflegegeld bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden."'

   Begründung

   Die Fassung des Absatzes 5 im Regierungsentwurf hat zur Folge, daß nur dann Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt werden können, wenn sie 50 v. H. des Pflegegeldes übersteigen. Sie schränkt die Übernahme der vollen Kosten für die besondere Pflegekraft ein. Ein Verzicht auf die Kürzung des Pflegegeldes im Rahmen der „Kann-Bestimmung" nach Satz 2 ist bedeutungslos, weil der Hilfeempfänger — will er nicht auf die Hilfe der besonderen Pflegekraft verzichten — zur Deckung der vollen Kosten für diese Kraft ausnahmslos einen Teil seines Pflegegeldes einsetzen muß.

   Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 5 stellt dagegen von vornherein sicher, daß die Kosten für die besondere Pflegekraft in voller Höhe übernommen werden. Nur so bleibt der Einsatz der besonderen Pflegekraft gesichert, auch wenn man unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles, z. B. zur Erhaltung der notwendigen Pflegebereitschaft nahestehender Personen, auf eine Kürzung des Pflegegeldes verzichten will.

   Die vorgeschlagene Neufassung trägt darüber hinaus der Begründung des Regierungsentwurfes zur Neufassung des Absatzes 5, nämlich

dem Hilfeempfänger mindestens 50 v. H. des Pflegegeldes zu belassen, in vollem Umfang Rechnung.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 88 Abs. 2 Nr. 7)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zum „kleinen Hausgrundstück" nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 den Einsatz von Vermögen generell, insbesondere aber bei Hilfen für Behinderte und Pflegebedürftige, zu überprüfen.

9. **Zu Artikel 1 nach Nummer 29** (§ 90 Abs. 1 Satz 1)

Nach Nummer 29 ist folgende Nummer 29 a einzufügen:

‚29 a. In § 90 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hilfeempfänger" die Worte „oder haben Personen nach § 28" eingefügt.'

Begründung

Nach den geltenden Überleitungsbestimmungen des § 90 können bei Hilfen in besonderen Lebenslagen nur Ansprüche des Hilfeempfängers übergeleitet werden, dagegen nicht Ansprüche seines Ehegatten oder seiner Eltern. Ist z. B. ein Kind pflegebedürftig, kann ein Beihilfeanspruch seines Vaters im öffentlichen Dienst nicht übergeleitet werden. Gleiches gilt für beantragte Renten und dergleichen. Im Gegensatz hierzu müssen die Angehörigen im Sinne von § 28 vorhandenes Einkommen einsetzen. Diese Lücke sollte schon deshalb geschlossen werden, weil das BVerwG in einigen Entscheidungen neueren Datums auch die Möglichkeit verneint hat, daß solche Beihilfeansprüche abgetreten werden.

10. **Zu Artikel 1 nach Nummer 29** (§ 96 Abs. 1)

Nach Nummer 29 ist folgende Nummer 29 b einzufügen:

‚29 b. In § 96 Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Länder können kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe bestimmen. Sie können ferner bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung."'

Begründung

Die Regelung, wie sie im Entwurf (Stand 31. Mai 1978) vorgesehen war, sollte im wesentlichen beibehalten werden. Einer besonderen Regelung über die Gewähr für ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bedarf es nicht.

Die Möglichkeit, durch Landesrecht Aufgaben der Sozialhilfe auf leistungsfähigere größere kreisangehörige Städte zu übertragen, ist insbesondere nach Durchführung der Gebietsreform bedeutsam und sinnvoll geworden. In Hessen z. B. sind ehemalige Kreisstädte mit bis zu rd. 90 000 Einwohnern eingekreist worden. Darüber hinaus gibt es kreisangehörige Städte mit 50 000 und mehr Einwohnern, die in der Lage sind, die Aufgaben der Sozialhilfe in vollem Umfang als Träger, nicht nur als durchführende Stellen, wahrzunehmen.

Hierdurch wird die rationelle Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben bei den jeweiligen Landkreisen nicht ernsthaft geschwächt.

Die Inhalte moderner Sozialhilfe sind verstärkt durch die Tendenz zur individuell orientierten Arbeit, Organisation und Praxis bestimmt. Nach soziologischen Untersuchungen sind es nicht zuletzt die Mittelstädte, in denen eine vorbeugende Hilfe dieser Art für von Benachteiligung und Isolation betroffene oder bedrohte Gruppen unter voller Wahrung der Fachlichkeit eigenverantwortlich wahrgenommen werden kann. Die Hilfen für die ältere Generation, die Behinderten, die Sozialschwachen können im Raum der mittelstädtischen Gemeinschaft rascher und wirkungsvoller wahrgenommen werden als in der vor allem an der Einheitlichkeit orientierten Zuständigkeit der Landkreise. Hinzu kommt, daß den Ländern die Möglichkeit gegeben sein sollte, gleiche Zuständigkeitsregelungen wie nach dem Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe — zu bestimmen. Der Zusammenhang zwischen Aufgaben der Jugendhilfe und der Sozialhilfe liegt auf der Hand.

11. **Zu Artikel 1 nach Nummer 29** (§ 97 Abs. 1 Satz 3)

Es ist folgende Nummer 29 c einzufügen:

„29 c. § 97 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen."

Begründung

Folge des Wegfalls der Regelung in dem bisherigen § 98.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 98)

Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

‚30. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

Für Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 1; § 106 gilt entsprechend." '

Begründung

Die im BSHG bislang enthaltene Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt grundsätzlich auf den Aufenthaltsort ab; das führt dann zu besonderen Problemen, wenn z. B. Insassen von Justizvollzugsanstalten Leistungen der Sozialhilfe begehren. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe allein steht grundsätzlich der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegen. Wird der sozialhilferechtliche Bedarf des Insassen nicht nach dem StVollzG sichergestellt, ist nach geltendem Recht örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Strafsvollzugsanstalt befindet. Das führt zu einer nicht gerechtfertigten Belastung dieser Träger; nicht selten lehnen sie die Gewährung von Sozialhilfe ab oder verweisen den Hilfesuchenden an einen anderen Träger. Ein solches Verfahren gefährdet die Resozialisierung des Betroffenen. Die vorgeschlagene Regelung wirkt dem entgegen. Sie hat auch verwaltungsökonomische Vorteile; denn der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe verfügt in der Regel über die besseren Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden. Im Bereich dieses Trägers wird sich meist auch die Wohnung des in der Strafvollzugsanstalt lebenden Hilfesuchenden befinden. In der Regel wird die Übernahme der Mietkosten für die Wohnung der Hauptanwendungsfall des § 98 sein. Im übrigen entbehrt die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf § 109 BSHG nicht der inneren Konsequenz.

In Fällen, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder zu ermitteln ist, sollte die örtliche Zuständigkeit — wie bisher — bei dem Träger der Sozialhilfe liegen, in dessen Bereich sich die Einrichtung befindet; die Kosten sollten ihm aber vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet werden, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, eine Regelung wie sie schon jetzt § 106 BSHG enthält.

13. **Zu Artikel 1 nach Nummer 31** (§ 107 Abs. 2)

Nach Nummer 31 ist folgende Nummer 31 a einzufügen:

,31 a. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger der Sozialhilfe handelt ferner nicht pflichtwidrig, wenn er einem Hilfesuchenden, der eine angemessene Unterkunft im Bereich eines anderen Trägers ohne Mitwirkung des bisher sachlich oder örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe selbst beschafft, Hilfe zum Umzug gewährt." '

Begründung

Die Rechtssprechung der Zentralen Spruchstelle legt § 107 Abs. 2 BSHG sehr restriktiv aus, wenn Umzugskosten gewährt werden sollen, um eine der Familie angemessene Wohnung in einem anderen Bereich eines Trägers der Sozialhilfe zu beziehen. Ein solcher Umzug kann u. a. wegen der bisherigen beengten Wohnmöglichkeiten, aber auch im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes notwendig werden. Die vorgeschlagene Regelung trägt dem im Sozialhilferecht verankerten Grundsatz der Selbsthilfe Rechnung. Mit der eingefügten Ergänzung wird auch Verwaltungsmehrarbeit vermieden.

Die Prüfung, ob ein Umzug notwendig ist, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des bisher zuständigen Trägers der Sozialhilfe (I. § 39 SGB, § 4 Abs. 2 BSHG).

14. **Zu Artikel 1 Nr. 32, 34, 35, 40, 41** (§§ 98, 111, 119, 146, 147)

In Artikel 1 ist Nummer 32 zu streichen.

Als Folge

a) sind in Nummer 34 die Worte „; Halbsatz 2 wird gestrichen" zu streichen,

b) sind in Nummer 35 die Buchstaben b bis d zu streichen,

c) wird in Nummer 35 der Buchstabe e jetzt Buchstabe b und ist wie folgt zu fassen:

,b) In Absatz 7 treten an die Stelle der Worte „in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet" die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie".'

d) sind die Nummer 40 und 41 zu streichen.

Begründung

§ 108 ist an die Stelle der in § 12 der außer Kraft getretenen Verordnung über die Fürsorgepflicht und der gegenstandslos gewordenen Nummer 12 der Fürsorgerechtsvereinbarung i. d. F. 1947/49, der Freiburger Ergänzungsvereinbarung vom 30. Juli 1953 und Nummer 5 Abs. 2 und 3 der Bonner Vereinbarung vom 2. September 1952 getreten. Er stellt im Verhältnis zu § 103 eine Sonderregelung dar; ihm kommt Vorrang vor allen Kostenerstattungsvorschriften — ausgenommen § 107 — zu. Entgegen der in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretenen Auffassung hat § 108 auch weiterhin eine erhebliche finanzielle Bedeutung sowohl für die an der Grenze gelegenen Träger der Sozialhilfe als auch für die übrigen Träger der Sozialhilfe. Es darf vor allem nicht verkannt werden, daß der

Wegfall dieser Vorschrift eine Kostenverlagerung von überörtlichen auf örtliche Träger bedingen und somit den Finanzausgleich beeinträchtigen würde.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 38** (§ 127 Abs. 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 38 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen."

Begründung

1. Nach heutiger medizinischer Erkenntnis ist die Tuberkulose eine Krankheit wie jede andere, die mit medizinisch-therapeutischen Mitteln heilbar ist; sie hat den Charakter einer Volksseuche verloren. Der Gesetzentwurf verfolgt daher die Tendenz, die gesetzlichen Sondervorschriften schrittweise abzubauen.

2. Die in § 127 BSHG normierte Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Dienstherren bzw. der Träger der Versorgungslast zur Übernahme der Tuberkulosehilfe geht zurück auf § 21 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513). Die bereits in diesem Gesetz enthaltene Sonderregelung über die Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst war seinerzeit insbesondere deshalb getroffen worden, weil Zweifel darüber bestanden, ob durch die Beihilfeleistungen des Dienstherrn bzw. des Trägers der Versorgungslast eine umfassende Krankheitsfürsorge gewährleistet war. Durch die Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in Verbindung mit den Leistungen einer zumutbaren Krankenversicherung erreicht der Beihilfeberechtigte heute in aller Regel eine volle Kostendeckung.

   Die im Rahmen der Tuberkulosehilfe außerhalb der Heilbehandlung gewährten sonstigen Leistungen (z. B. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, Hilfe zum Lebensunterhalt) sind dem öffentlichen Dienstrecht fremd und für den im öffentlichen Dienst stehenden Personenkreis auch von untergeordneter Bedeutung. Diese Hilfen sind — wie auch bei anderen Erkrankungen — von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen.

3. Hiernach besteht jedenfalls hinsichtlich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Länder kein Bedürfnis mehr für eine bundesgesetzliche Regelung (Hinweis auf Artikel 72 Abs. 2 GG). Eine Aufhebung des § 127 Abs. 6 und 7 BSHG würde darüber hinaus eine erstrebenswerte Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Der Bitte um Prüfung wird entsprochen werden.

Ein praktisches Bedürfnis für eine dem § 59 Abs. 2 BSHG entsprechende Erstattungsregelung ist allerdings für den Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte bisher nicht erkennbar geworden.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Tuberkulosehilfe besteht kein sachlicher Anlaß. Die Geringfügigkeit der erstattungsfähigen Aufwendungen sollte im Gegenteil die Überlegung nahelegen, auf das verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren überhaupt zu verzichten, das auch durch die vorgeschlagene Verdoppelung des Bundesanteils nicht vereinfacht wird.

Zu 6.

Der Bitte um Prüfung wird entsprochen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß § 66 Abs. 2 BSHG lediglich der Klarstellung dient. Eine Streichung würde die Verpflichtung des Bundes nach dem Ersten Überleitungsgesetz, bei Zugewanderten 80 v. H. der entstehenden Kosten zu tragen, unberührt lassen.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, wird jedoch vorgeschlagen, § 69 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs zu belassen und Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Übernimmt der Träger der Sozialhilfe selbst die Kosten für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft, so wird das Pflegegeld um diese Kosten, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert, gekürzt."

Zu 8.

Der Bitte um Prüfung wird entsprochen werden.

Ob und inwieweit der Schutz des „kleinen Hausgrundstücks" für Empfänger einzelner Hilfen unterschiedlich geregelt werden kann, wird dabei auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gleichartiger Tatbestände zu prüfen sein.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die geltende gesetzliche Regelung (§ 96 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2), wonach die Länder bestimmen können, daß und inwieweit die Landkreise und die überörtlichen Träger kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz heranziehen können, trägt dem Bedürfnis nach bürgernaher Verwaltung ausreichend Rechnung. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit der Verpflichtung, alle den örtlichen Trägern zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich durchzuführen, würde zu einer unerwünschten Zuständigkeitszersplitterung führen und die einheitliche Gesetzesanwendung gefährden. Im übrigen ist zu bedenken, daß eine zum örtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmte Gemeinde personell, institutionell und finanziell die Gewähr für die volle Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Hilfen bieten müßte, wie andererseits der Landkreis, dem diese Gemeinde zugehörig ist, für den bei ihr verbleibenden Rest-Bereich voll funktionstüchtig bleiben müßte.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Vorschlag, auf die verwaltungsaufwendige Kostenerstattungsregelung des § 108 zu verzichten, eine nachdrückliche Anregung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu eigen gemacht, der auch die obersten Landessozialbehörden überwiegend zugestimmt haben. Die möglichen finanziellen Auswirkungen für einzelne Sozialhilfeträger in den Grenzgebieten könnten durch entsprechende besondere Finanzzuweisungen ausgeglichen werden.

Zu 15.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.